

# Thüringer Ackerbauforum 2016

## Ackerbau im Klimawandel

# Thüringer Ackerbauforum 2016

## Bodenerosion nach Extremwetter – wer kommt für den Schaden auf?

**20.09.2016 Milz**

***Reinhard Hirte und Karin Marschall,***  
*Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft,*  
*Naumburger Str. 98, 07743 Jena*  
*reinhard.hirte@tll.thueringen.de*

# Warnlagebericht vom 17.09.2016

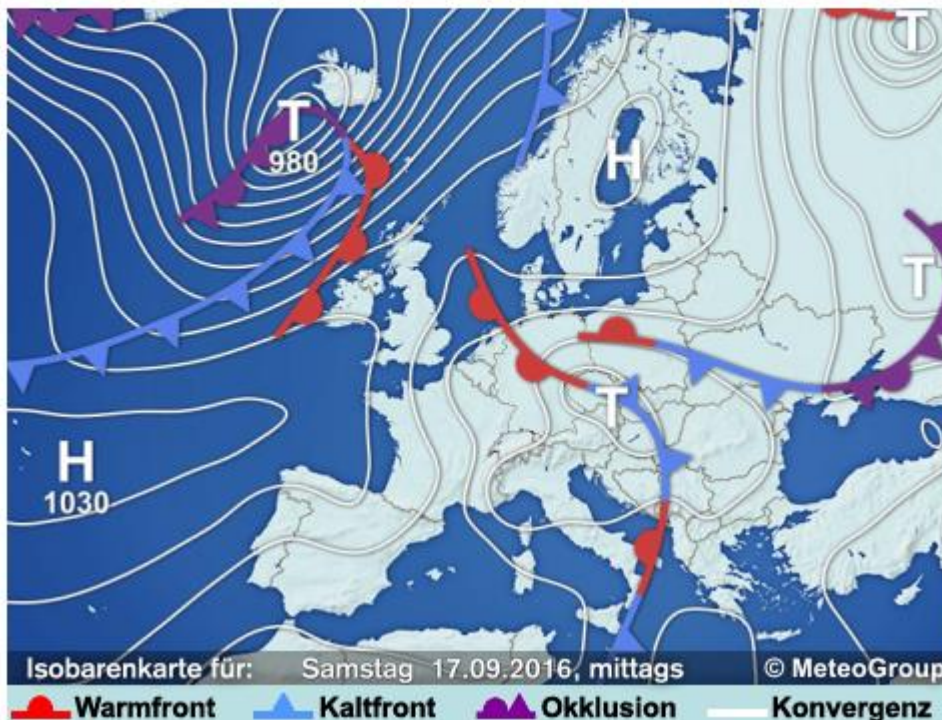
UnwetterZentrale

<http://www.unwetterzentrale.de/uwz/lagebericht.html>

Warnlagebericht vom 17.09.2016 um 13:22 Uhr

**Bis Sonntag vor allem im Süden und Südosten zeitweise ergiebiger Regen.**

**AKTUELLE WETTERLAGE**



ÜBERSICHT WARNLAGE:

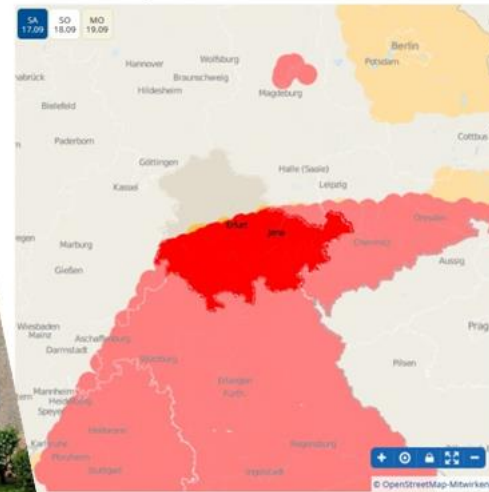
Für den Süden und Südosten sind  
**Warnungen vor Starkregen** aktiv.

# Extremwetter in Thüringen



© rth.projekt-jena

Unwetter Thüringen



Auch für den restlichen Tag muss mit Starkregen gerechnet werden. Zum Abend wird der Wolkenbruch zwar nachlassen: örtlich werden jedoch immer noch Gewitter auftreten, die auch am Freitag nicht abklingen. Symbolfoto: Sascha Fromm



## Komplette Südhälfte voll im Regen

Der Wolken- und Regenfilm für Deutschland für die nächsten 48 Stunden.



## Millionenschaden nach Unwetter in Ilmenau - Bahnstrecke gesperrt

30.05.2016 - 15:59 Uhr

**THÜRINGEN24**

#Wetter Unwetter tobt über Thüringen: Überflutete Straßen und Stromausfälle

05.09.2016, 11:26

## Starkregen lässt nicht nach

© rth.projekt-jena

Heftige Gewitter tobten am Sonntag über Thüringen. Der starke Regen überflutete Straßen mit Schlamm und umgestürzten Bäumen. Vereinzelt kam es zu Beeinträchtigungen von Stromversorgung und Verkehr.



# Gesetzliche Grundlagen

- **Grundgesetz (GG)**
- **Raumordnungsgesetz (ROG)**
- **Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)**
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG)**
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
- **Baugesetzbuch (BauGB)**

Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass:

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,
- 4. Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,**
5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Felldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und  
der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird.

# Zuständigkeit

- **ThürBodSchG, 16.12.2003**
- **§ 9 Behörden**
- (3) **Untere Bodenschutzbehörden** sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.
- **§ 11 Zuständigkeiten**
- (1) Die **Wahrnehmung der Aufgaben** nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und diesem Gesetz sowie der aufgrund des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen **obliegt den unteren Bodenschutzbehörden,**
- (4) Die Landesanstalt für Landwirtschaft nimmt die **landwirtschaftliche Beratung** nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG wahr.

Bekanntwerden von Schadenereignissen (vgl. § 2 Abs. 1 ThürBodSchG)

zuständig nach § 11 Abs. 1 ThürBodSchG

UBB

LWA

TLL

Prüfung u. Bewertung der Anhaltspunkte

§ 2 Abs. 2 ThürBodSchG

Anfangsverdacht auf SBV Informationsweitergabe

Erfassung vor Ort Teilnahme von LWA u. TLL

§ 9 Abs. 1 BBodSchG

Konkreter Verdacht auf SBV Orientierende Untersuchung

§ 3 Abs. 4 u. § 8 BBodSchV

Detailuntersuchung

§ 9 Abs. 2 BBodSchG

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Anordnung nach § 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BBodSchG Im Einvern. m. LWA

Gefahrenabwehr

- Instrumente zur
- o freiwillige
  - o vertragliche
  - o ordnungsrechtliche

Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen in Kooperation mit LWA

Gefahrenabwehr mit einfachen Mitteln

Beteiligte:

- Landwirtschaftsbetriebe, Eigentümer (LF), LWA, TLL
- komm. Entscheidungsträger, Anwohner
- UWB, UNB (beachte: A&E-Maßnahmen)
- Unterhaltungspflichtige betroffener Verkehrswege
- Flurneuordnungsamt u. a.

§ 3 Abs. 5 BBodSchV

[nach Erfordernis]

Prüfung der Einhaltung der GFP

§ 17 Abs. 2 BBodSchG § 11 Abs. 5 ThürBodSchG

wurde eingehalten

Umsetzung erfolgt

wurde nicht eingehalten

Beratung zur GFP

Umsetzung erfolgt nicht



# Schäden bei Bodenerosion durch Wasser

## On-Site-Schäden

Schäden sind auf die Ereignisfläche begrenzt.

- Verlagerung von Bodenpartikeln,
- Beschädigung/Zerstörung der Bodenstruktur, Bildung von Erosionsrinnen,
- Verlagerung oder Auswaschung von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- Beschädigung, Verlagerung, Vernichtung des Pflanzen oder des Saat-/Pflanzgutes,

# Schäden bei Bodenerosion durch Wasser

## Off-Site-Schäden

Schäden auf Nachbarflächen (auch im weiteren Einflussbereich) infolge einer durch Wasser verursachten Bodenerosion auf der Ereignisfläche.

- Verlagerung von Bodenpartikeln als Schlamm,
- Verschmutzung/Verschlammung angrenzender Grundstücke, Gräben, Gewässer, Verkehrseinrichtungen und kommunale Infrastruktur.

# Rechtliche Wirkung

## **On-Site-Schäden**

Diese Schäden betreffen den Bewirtschafter (Landwirt) und ggf. den Verpächter.

## **Off-Site-Schäden**

Schäden mit Außenwirkung – hier sind zusätzlich zum Bewirtschafter regelmäßig private und/oder juristische Personen betroffen.

# Schäden beim Bewirtschafter

## Schäden auf der Ackerfläche durch

- Schäden an der aktuellen Kultur:

Folge: Ertragsminderung, evtl.. Wiederherstellung des  
Zustandes z.B. Einebnung der Fläche, Neuansaat, Substitution der  
Nährstoffe etc., anschließende Verunkrautung der Fläche

- langfristige Schäden am Boden:

**Bodenfruchtbarkeit leidet nachhaltig!**

verminderte Ertragsstabilität, Flächenheterogenität steigt

# Schadensregulierung

Wer kommt für den Schaden auf?

On-Site-Schaden

→ Landwirt (Versicherung?)

Off-Site-Schaden

→ Klären:

- Ursachen für den Bodenabgang
- Ursachen für die Außenwirkung
- Schadensverlauf

Umfassende Untersuchungen und Analysen notwendig.

# Schadensregulierung

## Entscheidungen durch Gerichte

### Fall 1 (Landgericht Regensburg, Az. 3 O 823/12)

Ein Landwirt hat eine Hopfenanlage erweitert, in dessen Folge nach einem Starkregen eine Schlammlawine das unter liegende Nachbargrundstück überschwemmte.

Die Klage des Betroffenen auf Rückbau der Hopfenanlage wurde abgewiesen.

Begründung:

Der Hopfenanbau dient der bestimmungsgemäßen Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Grundstückes. **„Die hiermit verbundene Veränderung des Wasserabflusses sei eine natürliche und deshalb zulässige Veränderung, die vom Unterlieger zu dulden ist. Die bei landwirtschaftlichen Grundstücken notwendige Art der Bodenbearbeitung, sowie die damit verbundene Veränderung der Oberfläche, gehören zur natürlichen Eigenschaft des Grundstückes. Ansonsten wäre der Landwirt in der vollen landwirtschaftlichen Ausnutzung seines Grundstückes eingeschränkt.“**

# Schadensregulierung

## Entscheidungen durch Gerichte

**Fall 2** (LG Meiningen und OLG Thüringen, Entscheidungsdatum: 23.07.2012)

Aufgrund eines Starkregens kam es zu einer Überschwemmung des häuslichen Anwesens des Klägers. Es wurden erhebliche Erdmengen vom Nachbargrundstück in sein Haus gespült.

Die Klage auf Schadenersatz wurde zu Gunsten des Klägers entschieden.

Begründung des LG Meiningen:

„Die räumliche Ausgestaltung der bewirtschafteten Fläche hätte auch für die Beklagte Anlass sein müssen, den Erosionsschutz unter Berücksichtigung nicht nur im Hinblick auf die standörtlichen Bedingungen, sondern auch unter dem Blickwinkel des Bewirtschaftungsrisikos zu thematisieren und entsprechende Schlussfolgerungen für zu treffende Vorsorgemaßnahmen zu ziehen.“

# Schadensregulierung

## Höhere Gewalt

Höhere Gewalt liegt vor, wenn das schadenverursachende Ereignis von außen einwirkt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat (objektive Voraussetzung) und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann (subjektive Voraussetzung).

Höhere Gewalt sind unabwendbare Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Überschwemmungen,

Höhere Gewalt erfordert regelmäßig einen völlig unerwarteten Eintritt eines dieser Ereignisse.

**Für Schäden kommt in der Regel der Steuerzahler und/oder die Versicherung auf.**

Orientierung: Starkregenereignisse mit einer 10jährigen Auftrittswahrscheinlichkeit sind keine höhere Gewalt.



# Schadensregulierung

## Keine Urteile nach dem BBodSchG, sondern nach BGB!

Entscheidung nach BGB:

§ 906 Zuführung unwägbarer Stoffe

§ 823 Schadensersatzpflicht

§ 862 Anspruch wegen Besitzstörung

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- Die Einhaltung der „GfP“ ist allenfalls Indiz für fehlendes Verschulden, ersetzt aber nicht die umfassende verkehrserforderliche Sorgfalt im Sinne von § 276 Abs. 2 BGB.
- Die Rechtsprechung des OLG Thüringen zur verschuldensunabhängigen Haftung unterstützt den Beratungsansatz.

(Doencke, 2014)

# Schadensregulierung

## Handlungsempfehlungen nach Schadensereignissen

- kurzfristig:**
- Beseitigung der Schäden
  - Analyse der Ursachen (Zusammenarbeit aller Beteiligten !)
  - evt. Sofort- bzw. temporäre Schutzmaßnahmen ergreifen
- mittelfristig:**
- Beratung und Festlegung von ackerbaulichen Maßnahmen
  - Anlage Retentionsbecken, Gräben etc.
- langfristig:**
- Anpassung Infrastruktur, Flurneuordnung, Bauleitplanung, Regionalplanung,

# Vorsorge gegen Bodenerosion durch Wasser

- **An die Klimaveränderungen angepasste Fruchtfolge,**
- **Standortgerechte Kulturartenwahl und Bodenbearbeitung,**
- **Vermeidung von Eingriffen in die Agrarstruktur durch Flächenentzüge und Flächenumwidmungen,**
- **Berücksichtigung des standortkonkreten Bodenerosionsgefährdungsrisikos in der Bauleitplanung,**
- **Gewährleistung den Anforderungen entsprechend geeigneter und dimensionierter, funktionsfähiger Entwässerungsanlagen,**